

# Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsreporting



Prof. HANS CASPAR  
VON DER CRONE, Zürich



MARIEL HOCH, Zürich

## Inhaltsübersicht:

- I. Konzept der Nachhaltigkeit
    - A. Globalpolitische Nachhaltigkeit
    - B. Unternehmensnachhaltigkeit
    - C. Funktion des Nachhaltigkeitsreporting
  - II. Unternehmensnachhaltigkeit und Transparenz
    - A. Risiko und Ungewissheit
    - B. Rechnungslegung
      - 1. Bilanz und Erfolgsrechnung
        - a. Rückstellungen
        - b. Eventualverbindlichkeiten
        - c. Wertminderungen
      - 2. Jahresbericht
    - C. Nachhaltigkeitsreporting
      - 1. Standardisierung
      - 2. Global Reporting Initiative
      - 3. Nachhaltigkeitsmanagement
  - III. Nachhaltigkeitsreporting in der Praxis
    - A. Verbreitung des Nachhaltigkeitsreporting
      - 1. Nachhaltigkeitsberichte
      - 2. Zertifizierungen nach ISO 14001
    - B. Form und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichte
    - C. Zur Rolle der NGOs
  - IV. Schlussfolgerungen
- Literaturverzeichnis

Der folgende Beitrag erläutert zunächst das *Konzept der Nachhaltigkeit* als solches (I.) und geht anschliessend auf das Thema *Unternehmensnachhaltigkeit und Transparenz* ein (II.); es folgen ein *Blick in die Praxis* (III.) und *Schlussfolgerungen* (IV.).

## I. Konzept der Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist ein vielschichtiger Begriff, der sich in verschiedenen Entwicklungsphasen gewandelt und vervollständigt hat.<sup>1</sup> So findet sich der Begriff der "*nachhaltenden Nutzung*" bereits in einem forstwirtschaftlichen Werk des Leipziger Autors CARL VON CARLOWITZ aus dem Jahr 1713; in der Schweiz sprach HEINRICH ZSCHOKKE 1806 erstmals von einem "*nachhaltigen Ertrag des Waldes*" und bezeichnete damit eine bestandeserhaltende Waldnutzung<sup>2</sup>.

Im Gegensatz zu seinem deutschsprachigen Pendant wird der englischsprachige Begriff *sustainability* erst seit den 60er und 70er Jahren des 20. Jh. verwendet; immerhin ist die Wendung des *sustained yield* schon zu Beginn des 20. Jh. bezeugt.<sup>3</sup>

In den folgenden Ausführungen wird ein globalpolitischer von einem kapitalmarktorientierten Nachhaltigkeitsansatz unterschieden.

## A. Globalpolitische Nachhaltigkeit

Auf globalpolitischer Ebene hat die Debatte um Fragen des *sustainable development* anlässlich der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 und der dort verabschiedeten *Agenda 21* weltweit grosse Beachtung gefunden.<sup>4</sup> Die Exponenten des globalpolitischen Ansatzes haben in Rio die drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Soziales und Ökonomie – erstmals umfassend und in ihrer Interdependenz thematisiert.<sup>5</sup> Thema der *ökologischen* Dimension sei dabei

---

HANS CASPAR VON DER CRONE ist ordentlicher Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, MARIEL HOCH wissenschaftliche Assistentin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich. Wir danken ALEXANDER C. BÜRGI für die zahlreichen wertvollen Anregungen; unser Dank gebührt überdies MONIKA STECHER für die qualitative und HEINRICH WALTER für die quantitative Auswertung der Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte. Wir danken folgenden Personen für die interessanten Gespräche rund um die Thematik des vorliegenden Beitrags: REGULA BOSSHARD, EDOARDO GAI (SAM), OTTI BISANG (Credit Suisse Group), ANDREAS KNÖRZER, ECKHARD PLINKE (Bank Sarasin & Co), THOMAS SCHEIWILLER (PricewaterhouseCoopers), BRUNO BASLER, HANS-CHRISTIAN ANGELE, GUIDO BELTRANI (Ernst Basler + Partner), GEORG KARLAGANIS, ARTHUR MOHR, CHRISTOPH RENTSCH (BUWAL).

Die vorliegende Publikation ist Teil des vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Projekts "*Herausbildung eines Rechts der Publikumsgesellschaften in der Schweiz*" (Projektnummer 11-52402.97).

- 1 Vgl. *Deutscher Bundestag*, 18; SCHALTEGGER/BURRITT, 46.
- 2 Vgl. dazu insbesondere LANDOLT, m.w.H.
- 3 Siehe zum Ganzen *The Oxford English dictionary*, Bd. 17, Stichworte: *sustainable* (Ziff. 3), *sustained* (Ziff. 1.b).
- 4 Zuvor waren der Bericht "*The Limits to Growth*" des *Club of Rome* (1973) und der Bericht "*Our Common Future*" der *Brundtland-Kommission* (1987) Meilensteine in der weltweiten Nachhaltigkeitsdiskussion.
- 5 Wenn man beispielsweise an die zur Umsetzung der ökologischen und sozialen Ziele i.d.R. erforderlichen wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen auf Seiten der angesprochenen Akteure denkt, so wird die Interdependenz der drei Faktoren offensichtlich. So setzt ein Verbot der Kinderarbeit in der Dritten Welt die Möglichkeit der Erwirtschaftung des Existenzminimums durch die erwachsenen Familienangehörigen voraus.

die Erhaltung des ökologischen Systems als Grundlage aller menschlicher Aktivitäten, währenddem die – stets von sozialen Normen abhängige – *soziale* Dimension der Erreichung einer intra- und intergesellschaftlichen Gerechtigkeit diene; die *ökonomische* Dimension gebiete schliesslich die Erhaltung des Kapitalbestands – mit der Konsequenz einer Begrenzung des möglichen Einkommens bzw. Verbrauchs nach oben.<sup>6</sup> Damit die Ertragskraft des Kapitalstocks erhalten bleibe, dürfe der Einzelne nur so viel konsumieren, dass – verhielten sich alle im gleichen Sinne – der zukünftige Konsum, bzw. die Vermögensposition der Gesellschaft, nicht geschmälert würde.<sup>7</sup> So verletze beispielsweise eine gesellschaftliche Verschuldung, der keine Zukunftsinvestition gegenübersteht, das Gebot der ökonomischen Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit könne demnach als die *Fähigkeit* bezeichnet werden, *die Zukunft unter Beachtung der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht zu bewältigen*.<sup>8</sup> Die *Agenda 21* sieht eine Umsetzung dieser Ziele auf allen staatlichen und geeigneten nichtstaatlichen Ebenen vor.<sup>9</sup>

## B. Unternehmensnachhaltigkeit

Auf der Stufe der Publikumsgesellschaften und am Kapitalmarkt hat sich in den vergangenen zehn Jahren ein marktwirtschaftlich geprägtes Nachhaltigkeitsverständnis herausgebildet. Der Zusammenhang zwischen der Nachhaltigkeit im Sinne einer Zukunftsentelligenz und der quantitativ-finanziellen Leistung ist von den Gesellschaften in drei Phasen erkannt und nutzbar gemacht worden:

- Anfang der 90er Jahre wurden für ideologisch-politisch motivierte Investoren so genannte *Umwelttechnologiefonds* geschaffen, die als Branchenfonds die Geschäftstätigkeit im Bereich ökologischer Technologien zum alleinigen Selektionskriterium hatten.<sup>10</sup> Diese Anlageprodukte wiesen jedoch unter anderem aufgrund fehlender Diversifikation hohe finanzielle Risiken auf.<sup>11</sup>
- Mit so genannten *Ökoeffizienzfonds*<sup>12</sup>, bei denen zum ökologischen Kriterium ein ökonomisches hinzutrat, entstand deshalb nach 1994 ein neuer Produkttypus: Das gute Wissen der Investoren sollte sich nun auch bezahlt machen.
- Ende der 90er Jahre wurden schliesslich *soziale Aspekte* in den Katalog der Selektionskriterien aufgenommen, so dass formal betrachtet sämtliche Dimensionen der Nachhaltigkeit in entsprechenden Anlageprodukten Berücksichtigung fanden.<sup>13</sup>

Inhaltlich allerdings unterscheidet sich insbesondere die ökonomische Dimension stark vom politisch motivierten, globalen Nachhaltigkeitsansatz einer *Agenda 21*. Treibende Kraft hinter der "*corporate sustainability*"-Diskussion ist nicht mehr ein politisch-ideologisches Interesse, sondern das Bestreben, Finanzprodukte zu entwickeln und auf dem Finanzmarkt zu platzieren, die dank ihres integrativen, zukunftsgerichteten Ansatzes langfristig ein überdurchschnittlich vorteilhaftes Verhältnis von Risiko und Ertrag aufweisen.<sup>14</sup> Tatsächlich konnte ein statistisch signifikanter

positiver Zusammenhang zwischen der Nachhaltigkeitsqualität und der finanziellen Performance bei Publikumsgesellschaften nachgewiesen werden. Diese positive Korrelation erweist sich im ökologischen Bereich als stark, während sie für die sozialen Indikatoren eher schwach ausfällt.<sup>15</sup> Auf der Anlegerseite ist es denn auch nicht mehr

6 Vgl. *Deutscher Bundestag*, 26 f.

7 Dieses Verständnis der ökonomischen Dimension geht insbesondere auf die Ende der 30er Jahre erstmals erschienene monetäre Theorie von HICKS zurück; vgl. dazu auch SCHULZ et al., Stichwort: *Sustainable Development*, 375 f.

8 Weiterführend mit Beiträgen zu Einzelfragen siehe beispielsweise MUNASINGHE/SUNKEL/DE MIGUEL.

9 Teil III der *Agenda 21* (verfügbar auf <http://www.ruhr-uni-bochum.de/agenda21/agd21/agd21k00.htm>) befasst sich mit der Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen, wovon sich insbesondere Kapitel 30 auf die Privatwirtschaft bezieht. Umweltmanagementsystemen wird eine besondere Bedeutung zugesprochen und die Vorreiterstellung gewisser transnationaler Unternehmen wird in diesem Zusammenhang schon dazumal lobend hervorgehoben.

10 Der 1992 lancierte *Oeko-Protec* der *Credit Suisse* ist ein Beispiel eines solchen Umwelttechnologiefonds. Vorher gab es immerhin seit den 70er Jahren so genannte *Ethikfonds*, die durch Negativkataloge Unternehmen mit Beziehungen zur Tabak-, Alkohol-, Waffenindustrie etc. als mögliche Anlageobjekte ausschlossen. Zur historischen Entwicklung "*grüner Anlageprodukte*" beispielsweise SCHALTEGGER/FIGGE, 5 f.

11 Vgl. zur Risikoreduktion durch Diversifikation BREALY/MYERS, 165 ff.

12 Zum Begriff der Unternehmens-Ökoeffizienz SCHALTEGGER/BURRITT, 49 ff.

13 Der 1994 von der *Bank Sarasin* geschaffene *OekoSar Portfolio* setzt sich aus Titeln nachhaltig wirtschaftender Unternehmen zusammen. Er ist ein Beispiel eines als Ökoeffizienzfonds gestarteten Produkts, das Mitte 1999 um soziale Selektionskriterien erweitert wurde.

Eine Besonderheit gilt für England. Dort war die soziale Dimension von Anfang an wichtiger als in anderen Ländern, weshalb dort der Begriff des *Socially Responsible Investment* verbreitet war, bevor sich derjenige der *sustainability* durchsetzte; vgl. Artikel *Facettenreiche Nachhaltigkeit – Benchmark-Indizes bieten Orientierung* in: *NZZ* vom 30. Juli 2001, 20.

14 Vgl. SCHALTEGGER/FIGGE, 6 f.

15 Dies ergibt sich unter anderem aus der nachfolgenden Liste von Studien. Sie ist nach dem Erscheinungsjahr der Studien geordnet. Je aktueller die Studie, desto stärker wird die nachgewiesene positive Korrelation zwischen *sustainable development performance* und Finanzperformance. Zudem werden die hergestellten Bezüge differenzierter. Methodisch lassen sich die Studien jedoch nicht vergleichen.

– SUSTAINABILITY (Hrsg.), *Buried Treasure, Uncovering the business case for corporate sustainability*, London 2001 (gedruckte Fassung, Stand Ende 2000; fortlaufend aktualisierte Online-Fassung in Form einer Matrix verfügbar auf <http://www.sustainability.com/business-case/contents.asp>). Nachgewiesen wird neben vielen weiteren statistischen Zusammenhängen einerseits eine moderate bis starke

primär die Ideologie, die nachhaltige Anlagen überzeugend erscheinen lässt, sondern die Fähigkeit von an Nachhaltigkeitskriterien orientierten Unternehmen, professioneller mit Chancen und Risiken der Zukunft umzugehen. Mit zunehmendem Interesse auf der privaten und institutionellen Anlegerseite ist umgekehrt die Bereitschaft geschwunden, für das Konzept einer global-politischen Nachhaltigkeit eine reduzierte Rendite in Kauf zu nehmen.<sup>16</sup>

Der resultierende kapitalmarktorientierte Nachhaltigkeitsbegriff verlangt die ausgewogene Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte. Nachhaltig wirtschaftet, wer in allen drei Bereichen der Nachhaltigkeit den geforderten Leistungsausweis erbringt.<sup>17</sup> Auch wenn dieser dreigliedrige Ansatz möglicherweise nicht von allen *stakeholders* in gleichem Mass Unterstützung erfährt, hat er sich als aussagekräftiger Erfolgsindikator innovativen Wirtschaftens durchgesetzt.<sup>18</sup> Innerhalb der drei Dimensionen der *corporate sustainability* werden gewöhnlich folgende Teilaspekte berücksichtigt:<sup>19</sup>

- Die *ökologische* Dimension gibt Auskunft über die Auswirkungen der einzelnen Phasen der Produktlebenszyklen auf Luft, Boden, Wasser, Biodiversität, Gesundheit, etc.
- In der *sozialen* Dimension schafft das Unternehmen Transparenz über seinen Umgang mit Fragen der betriebsinternen Sicherheit und Gesundheit, mit Menschenrechten, Diskriminierungsfragen, Entlohnungssystemen, Arbeitsbedingungen, etc.
- Die *ökonomische* Dimension betrifft namentlich qualitative Fragen wie strategische Leitung und Qualitätssicherung, Finanzplanung, Knowledge-, Risiko- und Reputationsmanagement, *Corporate Governance* sowie – als Schnittmenge mit der sozialen Dimension – das Humankapital des Unternehmens.

Eine inhaltliche Einigung über die detaillierte Ausgestaltung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen ist bisher jedoch nicht erzielt worden.<sup>20</sup> Unternehmensnachhaltigkeit kann nach dem Gesagten wie folgt umschrieben werden: *Unternehmensnachhaltigkeit ist die Fähigkeit von Unternehmen, zukunftsgerichtet Chancen und Risiken in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht frühzeitig zu erkennen und langfristig zum eigenen Vorteil zu nutzen bzw. in Unternehmenswert umzusetzen.*<sup>21</sup>

positive Korrelation zwischen Umweltperformance und *shareholder value* und andererseits eine schwache bis moderate positive Korrelation zwischen *shareholder value* und sozialen Aspekten.

- WATTSON WYATT's (Hrsg.) Studie 2000 kommt im Bereich *human capital* zum Ergebnis, dass eine positive Korrelation zwischen einem hohen Humankapitalindex und dem *shareholder value* eines Unternehmens besteht.
- BANK SARASIN (Hrsg.), Nachhaltige Aktienanlagen: Eine Analyse der Rendite in Abhängigkeit von Umwelt- und Sozialkriterien, Basel 1999. Die Studie weist eine positive Korrelation zwischen Finanz- und Umweltperformance nach; ein signifikanter Zusammenhang zwischen Finanz-

performance und sozialer Dimension wurde demgegenüber nicht nachgewiesen.

- SHAMEEK KONAR/MARK A. COHEN, Does the Market Value Environmental Performance?, Vanderbilt University 1997 (Working Paper; verfügbar auf <http://mba.vanderbilt.edu/fmrc/pdf/wp9719.pdf>). Ergebnis ist der Nachweis einer signifikanten negativen Korrelation zwischen einer schlechten Umweltperformance und der Bewertung der immateriellen Werte (*intangible assets*).
  - MARK A. COHEN/SCOTT A. FENN/SHAMEEK KONAR, Environmental and Financial Performance: Are they related?, Vanderbilt University 1997 (Working Paper; verfügbar auf <http://www.vanderbilt.edu/VCEMS/papers/irrc.pdf>). Es wird teilweise eine positive Korrelation zwischen Umwelt- und Finanzperformance festgestellt.
  - MARK A. WHITE, Corporate Environmental Performance and Shareholder Value, University of Virginia 1996 (Working Paper; verfügbar auf <http://etext.lib.virginia.edu/osil/OSIbrowse.html>). Es wird eine positive Korrelation zwischen Umweltperformance und *shareholder value* nachgewiesen.
  - Frühere Studien in den 70er und 80er Jahren kamen zu teilweise widersprüchlichen Ergebnissen.
- 16 Vgl. die Werbung von SAM (*Sustainable Asset Management*) in: NZZ vom 11. April 2001, 36: "Shareholder Value durch Sustainability. Immer mehr Unternehmen werden zu Outperformern, weil sie neben ökologischen auch ökonomische und soziale Kriterien in ihr Handeln integrieren. Transparenz ist dabei nur einer der Faktoren, die zunehmend über Wettbewerbsvorteile entscheiden. (...)" ; vgl. auch die Werbung von Sarasin in: NZZ vom 24. September 2001, 24. Weiter weist der Artikel "Facettenreiche Nachhaltigkeit – Benchmark-Indizes bieten Orientierung" in: NZZ vom 30. Juli 2001, 20, darauf hin, dass an Nachhaltigkeit interessierte Investoren nicht mehr bereit sind, die finanzielle Rendite hintanzustellen.
- 17 Vgl. insbesondere GRI, 1 und 27 ff. Die drei Elemente der Nachhaltigkeit sind eng miteinander verknüpft. So soll denn auch eine integrative Betrachtungsweise dieser Interdependenz in Zukunft vermehrt Rechnung tragen.
- 18 In diesem Zusammenhang werden als *stakeholders* der Gesellschaft Konsumenten, Geschäftspartner, Arbeitnehmer, Staat, NGOs, Medien und vor allem auch Aktionäre verstanden. Die Diskussion um *corporate sustainability* geht von der grundlegenden Prämisse aus, dass *shareholders* gerade auch *stakeholders* sind. So insbesondere SCHALTEGGER/FIGGE, 4; SCHALTEGGER/BURRITT, 31 f., unterscheiden gesellschaftsinterne und -externe *stakeholders*; allgemein zum *stakeholder*-Begriff LODERER et al., 73 ff.
- 19 Dazu auch SCHULZ et al., Stichwort: *Sustainable Development*, 375 f.; GRI, 1; aufschlussreich ist diesbezüglich auch der Fragebogen von SAM. Die Selektion interessierter Gesellschaften durch SAM basiert immer auch auf der Auswertung dieses Fragebogens.
- 20 Vgl. Artikel "Facettenreiche Nachhaltigkeit – Benchmark-Indizes bieten Orientierung" in: NZZ vom 30. Juli 2001, 20.
- 21 SPG (*Sustainable Performance Group*) definiert "Sustainability Unternehmen" als "Unternehmen, die neben der Ausrichtung auf wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit auch ökologische und gesellschaftliche Wertsteigerungspotenziale in die Unternehmensstrategie integrieren, um gegenüber den Konkurrenten substantielle Wettbewerbsvorteile und langfristig einen höheren Shareholdervalue zu erzielen." SPG Geschäftsbericht 2000, 8.

### C. Funktion des Nachhaltigkeitsreporting

Im Rahmen eines kapitalmarktorientierten Nachhaltigkeitsbegriffs dient das Nachhaltigkeitsreporting primär der Verbesserung der Risikotransparenz. Das Nachhaltigkeitsreporting erteilt Aufschluss über die Politik des Unternehmens im Umgang mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Risiken. Mehr Risikotransparenz reduziert die Informationsasymmetrie und erhöht damit die Informationseffizienz. Informationseffizienz ist eine zentrale Voraussetzung für die allokativen Effizienz von Kapitalmärkten: Sie ist die Grundlage für optimale Investitionsentscheidungen seitens der Anleger und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die verfügbaren finanziellen Ressourcen denjenigen Verwendungszwecken zukommen, welche die höchsten Erträge erwarten lassen. Richtig ausgestaltet, erweitert ein Nachhaltigkeitsreporting die Bewertungsgrundlage, trägt damit zur Allokationseffizienz der Finanzmärkte bei und liegt folglich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse.<sup>22</sup>

Darüber hinaus macht eine Nachhaltigkeitsberichterstattung die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens beobachtbar. Aus dem im Nachhaltigkeitsbericht dokumentierten Umgang des Unternehmens mit Fragen der Nachhaltigkeit in der Vergangenheit können Analysten und Anleger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf jenen in der Zukunft schließen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist damit Ausgangspunkt für einen Reputationsmechanismus, der ein nachhaltiges Verhalten letztlich auch ökonomisch interessant macht.<sup>23</sup> Der Verzicht auf den kurzfristigen Ressourcenverschleiss wird zur Investition in eine langfristig relevante Reputation für nachhaltiges Wirtschaften.

## II. Unternehmensnachhaltigkeit und Transparenz

Traditionellerweise wird die wirtschaftliche Leistung eines Unternehmens durch Bilanz und Erfolgsrechnung dokumentiert. Ausgehend vom Konzept von *Risiko und Ungewissheit* (A.) gilt die Betrachtung deshalb zunächst dem Umgang der *klassischen Rechnungslegung* mit Unsicherheiten (B.); anschliessend wird auf das *Nachhaltigkeitsreporting* eingegangen, das als Form einer Berichterstattung über die Unternehmensleistung die klassische Rechnungslegung ergänzt (C.).

### A. Risiko und Ungewissheit

Die *Entscheidungstheorie* unterscheidet bei der Entscheidungsfindung in Situationen unvollkommener Information – ausgehend vom Oberbegriff der *Unsicherheit* – zwischen Risiken und Ungewissheiten: Dem *Risiko* kann der Entscheidende eine Eintretenswahrscheinlichkeit zuordnen, bei der *Ungewissheit* ist ihm dies nicht möglich.<sup>24</sup> Der Risikobegriff wird dabei zumindest in der finanzmathematischen Terminologie mit *Volatilität*, d.h. der Schwankungsbreite eines Finanzaktivums gleich gesetzt.<sup>25</sup> Er umfasst damit anders als die Umgangssprache sowohl die positiven als auch die negati-

ven Abweichungen von der Zielvorstellung, schliesst also, um zur Umgangssprache zurückzukehren, *Risiken* und *Chancen* mit ein.<sup>26</sup>

Die relevanten Informationen zur Unternehmensnachhaltigkeit lassen sich in das auslösende Ereignis und die *stakeholder*-Reaktionen, die auf dieses Ereignis folgen, unterteilen. Beide können sich auf die Ertragslage auswirken.<sup>27</sup> Kommt es beispielsweise aufgrund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen zu einem Betriebsunfall (Ereignis) und in der Folge aus allgemeiner Betroffenheit im Betrieb zur Arbeitsniederlegung (*stakeholder*-Reaktion), so kann sowohl der Unfall als solcher als auch der Produktionsunterbruch die Ertragslage des Unternehmens beeinträchtigen. Richtet man die Einteilung möglicher Konstellationen am Eintrittszeitpunkt des Ereignisses aus, so lassen sich drei Gruppen bilden:

- Bei der *ersten* Gruppe fallen sowohl der Eintritt eines erfolgsrelevanten Ereignisses als auch dessen weitere ökonomische Konsequenzen (*stakeholder*-Reaktionen) in eine abgeschlossene Rechnungsperiode.
- Bei der *zweiten* Gruppe ist das auslösende Ereignis bereits eingetreten, dessen ökonomische Folgen aber lassen sich noch nicht vollständig abschätzen.<sup>28</sup> Überschaubar sind diejenigen Teile der ökonomischen Konsequenzen, die aufgrund von Rechtsnormen mit einer gewissen Zuver-

22 Vgl. zu Informationsineffizienz und Kapitalallokation RUFFNER, 394 ff.

23 Zu Reputationsmechanismen in Publikumsgesellschaften vgl. VON DER CRONE, 259 ff.; allgemein zu Reputation und Ökonomie SPREMANN, 613 ff.; WILSON, 27 ff.

24 Vgl. BAMBERG, Stichwort: *Risiko und Ungewissheit*, 1647; MÜLLER, Stichwort: *Risiko und Ungewissheit*, 3813 f.; eingehend zur Entscheidungsfindung in Situationen der Unsicherheit YAGER, 233 ff. Der letztgenannte Autor unterscheidet hauptsächlich Situationen mit zugewiesener Wahrscheinlichkeit, solche mit Möglichkeitscharakter und solche mit Überzeugungsstrukturen (*Dempster-Shafer belief structures*).

25 Vgl. HERI, 79 ff.; ROSS/WESTERFIELD/JORDAN, 642 ff.; zur Messbarkeit von Portfoliorisiken (*Portfoliotheorie*) BREALEY/MYERS, 160 ff.

26 Als *Reine Risiken* werden gelegentlich diejenigen bezeichnet, die nur in die ungünstige Richtung abweichen können, MAG, Stichwort: *Risiko und Ungewissheit*, 491.

27 Vgl. zum ökologieorientierten Risikomanagement SCHULZ et al., Stichwort: *Risikomanagement, umweltorientiertes*, 327 ff., insbesondere 329. So werden grundsätzlich zwei Arten von Umweltrisiken unterschieden: einerseits solche, bei denen der Umweltschaden sicher ist, nicht jedoch die ökonomischen Konsequenzen, andererseits solche, bei denen sowohl das Eintreten eines Umweltschadens als auch die ökonomischen Konsequenzen unsicher sind. Die Internalisierung der Umweltbelastungen durch Einführung von ordnungsrechtlichen Instrumenten wie der Haftung für Schäden, Bussen, Abgaben, Gebühren etc. sind für Unternehmen im Allgemeinen vorhersehbar.

28 Vgl. für den ökologischen Bereich der Unternehmensrisiken und des Risikomanagements, SCHULZ et al., Stichwort: *Risikomanagement, umweltorientiertes*, 327 ff., insbesondere 330.

lässigkeit vorhergesehen werden können, wie beispielsweise Sanktionen in der Form von Strafgebühren, Abgaben oder sogar Betriebsstilllegungen.<sup>29</sup> Unsicher sind demgegenüber die weiteren ökonomischen Auswirkungen des Ereignisses, die sich insbesondere aus *stakeholder*-Reaktionen während der folgenden Berichtsperioden ergeben.<sup>30</sup>

- Bei der *dritten* Gruppe besteht eine doppelte Risiko- bzw. Ungewissheitsdimension: Sowohl das Ereignis an sich als auch das Ausmass der ökonomischen Konsequenzen sind unsicher und damit Gegenstand von Erwartungen oder Befürchtungen. Fälle, welche dieser Gruppe zuzuordnen sind, können sich sowohl auf die unmittelbar folgende Berichtsperiode auswirken als auch langfristig das Unternehmensergebnis beeinflussen.

## B. Rechnungslegung

Soll eine Nachhaltigkeitsberichterstattung die klassische Rechnungslegung um den qualitativ geprägten Blick in die Zukunft ergänzen, so ist vorerst festzustellen, welche Informationen bereits durch Bilanz und Erfolgsrechnung sowie durch den Jahresbericht vermittelt werden. Aufgabe des Nachhaltigkeitsreporting ist es dann, die Restmenge der Bedürfnisse nach Informationen zur *corporate sustainability* abzudecken.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Rechnungslegung nach IAS (als dem zur Zeit bei schweizerischen Publikumsgesellschaften meistverwendeten Regelwerk für den konsolidierten Jahresabschluss) sowie nach *Obligationenrecht* (als der für den handelsrechtlichen Einzelabschluss massgebenden Ordnung).

### 1. Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Vorschriften der Rechnungslegung erfassen vom Ansatz her bereits eingetretene finanzielle Auswirkungen von vergangenen Ereignissen. Noch nicht eingetretene Ereignisse bzw. deren unsichere ökonomische Konsequenzen können jedoch eine Pflicht zur Bildung von *Rückstellungen* begründen sowie den Ausweis von *Eventualverbindlichkeiten* oder *Wertminderungen* erfordern. IAS 37 regelt Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen, IAS 36 Wertminderungen;<sup>31</sup> Art. 669 Abs. 1 OR enthält die Pflicht zur Vornahme von Wertkorrekturen mittels Rückstellungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen.

#### a. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach IAS 37 definitionsgemäss nur für Verbindlichkeiten anzusetzen. Eine Verbindlichkeit ist eine gegenwärtige Verpflichtung, die ihre Ursache in der Vergangenheit hat, wobei der Begriff neben rechtlichen auch faktische Verbindlichkeiten umfasst.<sup>32</sup> Zu erwartende künftige betriebliche Verluste sind keine Verbindlichkeiten und führen deshalb nach IAS nicht zu Rückstellungen. Das Obligationenrecht kennt den Begriff der faktischen Verbindlichkeit nicht, impliziert aber weiter gehende Rückstellungspflichten als IAS.

### (1) Rechtliche Verbindlichkeiten

Nachhaltigkeitsrisiken, die auf rechtlicher Grundlage internalisiert sind, d.h. unsichere rechtliche Verbindlichkeiten, die zu Ressourcenabflüssen führen können, sind nach Obligationenrecht in Form von Rückstellungen auszuweisen. Dies ergibt sich direkt aus Art. 669 Abs. 1 OR.<sup>33</sup> Die Bewertung hat gemäss Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR nach dem Vorsichtsprinzip zu erfolgen. Daraus und aus dem Periodizitätsprinzip folgt, dass die Rückstellung im Rahmen der vernünftigerweise zu erwartenden vollen Höhe der Verpflichtung anzusetzen ist.<sup>34</sup>

IAS hingegen verpflichtet zu einem restriktiven Umgang mit Rückstellungen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der *true and fair view*, der seit längerem Bestandteil verschiedener internationaler Regelwerke für die Rechnungslegung ist.<sup>35</sup> Rückstellungen sind nach IAS 37 dann auszuweisen, wenn eine gegenwärtige, aus einem vergangenen Ereignis resultierende Verpflichtung besteht, die wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führen wird und die sich verlässlich schätzen lässt.<sup>36</sup> Die Bewertung einer Verbindlichkeit, die bezüglich ihrer Höhe oder ihrer Fälligkeit

29 Dies unter der Annahme, dass rechtliche Normen innerhalb eines vernünftigen Zeitraums zur Durchsetzung gelangen.

30 Das Beispiel des Tankerunglücks *Exxon Valdez* von 1989 zeigt, wie lange die ökonomischen Unglücksfolgen im Ungewissen schweben können. Auch heute, nach 12 Jahren, ist noch nicht sicher, ob nicht noch weitere Forderungen gegen die Verursacher gestellt werden. Der Fall hat *Exxon* nebst einer hohen Busse bisher USD 2,5 Mrd. für die Behebung und USD 900 Mio. für die Wiedergutmachung gekostet. Der GAU wurde vor dem Ereignis auf lediglich drei Viertel des Umfangs der eingetretenen *Valdez*-Katastrophe geschätzt; vgl. Artikel "Zwölf Jahre nach dem grössten Tankerunfall – Die Havarie der 'Valdez' und was man daraus gelernt hat" in: NZZ vom 22. August 2001, 23.

31 IAS 37 findet Anwendung auf Jahresabschlüsse mit Beginn der Berichtsperiode am 1. Juli 1999 oder später.

32 Vgl. IAS 37 § 10.

33 Art. 669 Abs. 1 OR Satz 2 lautet: "Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken." Vgl. dazu BÖCKLI, Aktienrecht, N 1056 ff.; vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 50 N 288 ff. Diese handelsrechtliche Bestimmung ist zwingend und deckt sich nicht mit die Regelung von IAS 37, die für Rückstellungen eine restriktivere Regelung vorsieht.

34 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, N 1071 ff.; WYSS et al., 215 ff.

35 Vgl. BUCHHOLZ, 27. Auch der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsgesetz sieht den Grundsatz der *true and fair view* im Zweckartikel ausdrücklich vor (Art. 8 VE-RRG).

36 Gemäss IAS 37 § 15 ist die Rückstellung eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder Höhe ungewiss ist. Wahrscheinlich ist ein künftiger Ressourcenabfluss dann, wenn er wahrscheinlicher ist als der Nichtabfluss. Ist eine verlässliche Schätzung nicht möglich (was gemäss IAS äusserst selten der Fall ist), so gehört die Verbindlichkeit als Eventualverbindlichkeit in den Anhang; vgl. auch BÖCKLI, IAS, N 473 ff.

ungewiss ist, ist im Verhältnis zu ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit anzusetzen.<sup>37</sup>

## (2) Faktische Verbindlichkeiten

Obwohl IAS 37 Rückstellungen restriktiv behandelt, wird die Relevanz von faktischen Verbindlichkeiten anerkannt. Eine faktische Verbindlichkeit liegt vor, wenn sich ein Unternehmen durch qualifizierte Kundgabe zu einem Verhalten verpflichtet, zu dem es rechtlich nicht veranlasst wäre, und mit dieser Kundgabe zudem eine gerechtfertigte Erwartung geweckt wird.<sup>38</sup>

### Beispiel:

Ein Unternehmen kontaminiert ein Gewässer in einem Staat, der keine rechtliche Verpflichtung zur Behebung entsprechender Beeinträchtigungen kennt. Hat sich nun das Unternehmen aufgrund seiner kundgegebenen Umweltpolitik und der bisherigen Handhabung vergleichbarer Unfälle faktisch zur Behebung verpflichtet und sind entsprechende Erwartungen geweckt worden, so sind gemäss IAS 37 im Umfang der Behebungskosten Rückstellungen anzusetzen.

Mit der Bekanntgabe einer konkreten Nachhaltigkeitspolitik kann eine faktische Verbindlichkeit zu ihrer Umsetzung geschaffen werden. Die sich aus dieser faktischen Pflicht ergebenden finanziellen Konsequenzen sind gemäss IAS 37 mittels angemessener Rückstellungen zu bilanzieren. Der unternehmenspolitische Entscheid zugunsten einer konkreten Nachhaltigkeitspolitik führt somit durch dessen Kundgabe und durch die Schaffung von Erwartungen zu einer faktischen Internalisierung von Nachhaltigkeitsaspekten.<sup>39</sup> IAS 37 beruht auf der *natürlichen Annahme konsistenten Verhaltens*: Die Bestimmung reflektiert damit letztlich den Einfluss von Reputationsmechanismen<sup>40</sup> im Bereich der Nachhaltigkeit. Die finanziellen Konsequenzen einer bekannt gegebenen nachhaltigen Unternehmenspolitik sind offen zu legen, weil es sich das Unternehmen wegen der zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die Reputation faktisch nicht leisten könnte, in einer Situation, in der sich die betreffenden Nachhaltigkeitsrisiken realisieren, auf die Umsetzung der zuvor bekannt gegebenen Politik zu verzichten.<sup>41</sup>

## b. Eventualverbindlichkeiten

Ist das *Bestehen* der Verbindlichkeit ungewiss, so liegt eine Eventualverbindlichkeit vor.<sup>42</sup> Nach IAS 37 gilt als solche namentlich *"eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen"*.<sup>43</sup> Ebenfalls zu den Eventualverbindlichkeiten werden nach IAS 37 gegenwärtig bestehende Verpflichtungen gezählt, die nicht zuverlässig geschätzt werden können oder bei denen der zu erwartende Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich ist.<sup>44</sup> Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang offen zu legen und erscheinen weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung. Nach IAS 37 gilt für Eventualverbindlichkeiten somit ein Passivierungsverbot.<sup>45</sup>

Anders ist die Rechtslage nach Obligationenrecht. Gemäss Art. 669 Abs. 1 OR gilt auch für Verbindlichkeiten, deren *Eintreffen* unsicher ist (*Eventualverbindlichkeiten*), eine nach dem Vorsichtsprinzip zu bemessende Passivierungspflicht.<sup>46</sup> Art. 669 Abs. 1 OR schreibt sehr weit gehend den Ausweis von Rückstellungen für im Rechnungsjahr verursachte, aber erst in Zukunft erwartete Vermögenseinbussen vor.<sup>47</sup>

## c. Wertminderungen

Zu erwartende, für das Unternehmen ungünstige Entwicklungen können dazu führen, dass die Werte bestimmter Bilanzpositionen ausserplanmässig, d.h. über die üblichen Abschreibungen hinausgehend, angepasst werden müssen. IAS 36 regelt die Bilanzierung und Anhangangaben für die Wertminderung von Vermögenswerten (*impairment of assets*).

37 In der Praxis gestaltet sich die quantitative Erfassung von Umweltrisiken oftmals deshalb als ausserordentlich schwierig, weil die Eintretenswahrscheinlichkeit gegen null und die Schadenshöhe gleichzeitig gegen unendlich strebt; vgl. zum Beispiel von Kernkraftwerkkatastrophen SCHULZ et al., Stichwort: *Risikomanagement, umweltorientiertes*, 328 f.

38 Die Definition in IAS 37 § 10 lautet:  
*"Eine faktische Verpflichtung ist eine aus den Aktivitäten eines Unternehmens entstehende Verpflichtung, wenn:*  
 a. *das Unternehmen durch sein bisher übliches Geschäftsgebahren, öffentlich angekündigte Massnahmen oder eine ausreichend spezifische, aktuelle Aussage anderen Parteien gegenüber die Übernahme gewisser Verpflichtungen angedeutet hat, und*  
 b. *das Unternehmen dadurch bei den anderen Parteien eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, dass es diesen Verpflichtungen nachkommt."*

Vergleichbar ist die Bestimmung FAS 5 der US GAAP; langfristige Rückstellungen werden jedoch restriktiver gehandhabt; vgl. KPMG, 129 und 140 f.

39 Die Internalisierung faktischer Verpflichtungen weist eine gewisse Parallelität zum Konzept der Vertrauenshaftung auf. Vgl. zum Konzept der Vertrauenshaftung mit weiteren Hinweisen VON DER CRONE/WALTER, 53 ff., insbesondere 62 ff.

40 Vgl. dazu VON DER CRONE, 259 ff.

41 Vgl. das Beispiel einer Zuwiderhandlung gegen die kundgegebene Nachhaltigkeitspolitik im Artikel *"Greenpeace kritisiert Novartis – Gentechsoja in Babynahrung?"* in: NZZ vom 22. August 2001, 14: Trotz gegenteiliger Zusicherungen von Novartis wurden in Babynahrungsmitteln der Tochtergesellschaft Gerber gentechnisch veränderte Organismen festgestellt. Reaktionen zeigten sich in Kritik und Protestaktionen von Greenpeace und in der Berichterstattung durch die Medien. Infolge der inkonsistenten Verhaltensweise ist mit Reputationschäden zu rechnen.

42 Das Bestehen wird dann angenommen, wenn es wahrscheinlich ist als das Nichtbestehen; vgl. IAS 37 § 15.

43 IAS 37 § 10.

44 Es handelt sich dabei um Fälle, in denen eines der Rückstellungskriterien nicht erfüllt ist; vgl. BÖCKLI, IAS, N 473 ff.

45 Vgl. BUCHHOLZ, 82 f.

46 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, N 1062.

47 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, N 1054.

Grundsätzlich können alle Vermögenswerte eines Unternehmens Gegenstand von Wertminderungen sein, sofern sie nicht im Ausnahmekatalog von IAS 36 aufgeführt sind. Dieser enthält insbesondere Vorräte, Vermögenswerte aus Fertigungsaufträgen und latente Steueransprüche.<sup>48</sup> Eine Wertminderung ist auszuweisen, wenn der Buchwert eines Vermögenswerts den Betrag übersteigt, welcher durch die Veräusserung (*erzielbarer Nettoverkaufserlös*) oder Nutzung (*Nutzwert*) erzielt werden kann, wobei der jeweils höhere Wert massgebend ist.<sup>49</sup> Zur Ermittlung der Wertminderung eines Vermögenswerts sind externe und interne Informationsquellen beizuziehen.<sup>50</sup> Zu den ersteren gehört beispielsweise das deutliche Sinken des Marktwerts im Vergleich zum erwarteten Marktwert bei gewöhnlicher Nutzung; weiter müssen auch gegenwärtige oder nahe zukünftige, für das Unternehmen ungünstige Entwicklungen im technischen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld berücksichtigt werden.<sup>51</sup> Wird eine Wertminderung aufgrund obiger Kriterien festgestellt, so ist diese als Aufwand in der Erfolgsrechnung sowie im Anhang auszuweisen.

Im Obligationenrecht finden sich in Art. 665 und Art. 960 Regelungen, die im Grundsatz IAS 36 entsprechen. Art. 665 OR umschreibt das Kostenwert- bzw. Höchstwertprinzip, wonach das Anlagevermögen höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist. Gemäss Art. 665 OR i.V.m. Art. 960 Abs. 2 OR sind auf den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die notwendigen ausserordentlichen Abschreibungen vorzunehmen, wenn der Geschäfts- oder Marktwert des entsprechenden Vermögenswerts unter diesem Wert liegt.<sup>52</sup> Gleich wie die Wertminderungen nach IAS 36 betreffen auch die Abschreibungen nach Art. 665 OR das Anlagevermögen.

Durch Wertminderungen bzw. ausserordentliche Abschreibungen wird die fehlende Nachhaltigkeit der bisher angenommenen Ertragskraft eines Vermögenswerts ersichtlich.<sup>53</sup> Von den Wertkorrekturen betroffen ist jedoch nicht das Unternehmen als Ganzes, sondern einzelne Vermögenswerte. Die fehlende Nachhaltigkeit von nicht bilanzierungsfähigen Vermögenswerten wie beispielsweise von selbst geschaffenen Goodwill führt denn auch nicht zu Wertkorrekturen.<sup>54</sup>

## 2. Jahresbericht

Der handelsrechtliche Geschäftsbericht umfasst neben der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung den Jahresbericht.<sup>55</sup> Gemäss Art. 663d Abs. 1 OR sind im Jahresbericht der Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft darzustellen und zu erläutern.<sup>56</sup> Das Management hat über die wesentlichen Gründe für den Geschäftsgang der vergangenen Berichtsperiode in einem beschreibenden Abschnitt Transparenz zu schaffen. Zu diesen Gründen zählen auch Ereignisse im Bereich der Nachhaltigkeit, die sich als Ursache namhafter Umsatzeinbussen bzw. -steigerungen erweisen.<sup>57</sup> Musste beispielsweise ein gesundheitsgefährdendes Produkt aus dem Verkehr gezogen werden und beeinträchtigt in der Folge eine generelle Skepsis der Konsumenten den Handel mit sämtlichen Produkten des betreffenden Herstellers, so ist dies im Jahresbericht zu kommentieren.<sup>58</sup>

Demgegenüber schreibt IAS einen den Geschäftsverlauf erläuternden Bericht nicht ausdrücklich vor.<sup>59</sup>

## C. Nachhaltigkeitsreporting

Thema der klassischen Rechnungslegung ist nach dem Gesagten praktisch ausschliesslich die Vergangenheit: Die Rechnungslegung bildet Ereignisse dann umfassend ab, wenn ihre Auswirkungen auf die Ertragslage bereits abgeschlossen sind. Stehen die ökonomischen Konsequenzen eines Ereignisses noch nicht fest oder ist gar der Eintritt des

48 Nicht unter IAS 36 fallen weiter Vermögenswerte für künftige Leistungen an Arbeitnehmer sowie finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IAS 32; vgl. IAS 36 § 1. Wertberichtigungen an den Vorräten (so genannte *write downs*) sind nach IAS 2 vorzunehmen.

49 BUCHHOLZ, 121 f.; BÖCKLI, IAS, N 452 ff.

50 Vgl. IAS 36 § 9; BÖCKLI, IAS, N 458 ff.

51 Eine ausführliche Darstellung der Kriterien findet sich in IAS 36 § 9; für die Anforderungen an die Bewertung des erzielbaren Betrages siehe IAS 36 §§ 16–56.

52 Vgl. zum Niederstwertprinzip NEUHAUS in: KSPR, N 10 zu Art. 665 OR sowie N 11 ff. zu Art. 960 OR; BÖCKLI, Aktienrecht, N 1015a.

53 Vgl. Artikel "Revolutionäre Neubehandlung des Goodwill – Neue Rechnungslegung bei Fusionen und Firmenkäufen" in: NZZ vom 18. Dezember 2001, 25.

54 FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 50 N 262.

55 Art. 662 Abs. 1 OR.

56 Anders als der deutsche Lagebericht wird der Jahresbericht nicht durch die Revisionsstelle geprüft.

57 Zu möglichen Inhalten eines Umweltschutzkapitels im deutschen Lagebericht (entspricht dem schweizerischen Jahresbericht) LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 22 ff.

58 Aktuelles Beispiel ist der Fall *Sulzer Medica* (vgl. Artikel "Anhaltende Verunsicherung – Sulzer Medica im freien Fall?" in: NZZ vom 29. Mai 2001, 33; Artikel "Fortgesetzte Rutschpartie von Sulzer Medica – Mitgerissene Sulzer-Aktie" in: NZZ vom 21. Juni 2001, 33; Artikel "Sulzer Medica weiterhin ohne Krücke" in: NZZ vom 23. Juni 2001, 33); Verunreinigte Gelenkimplantate führten Ende 2000 zu einem Rückruf, was bei Kunden und Investoren grosse Verunsicherung ausgelöst hat. Nicht nur lassen sich die unmittelbaren finanziellen Folgen des Ereignisses in einer ersten Phase schlecht quantifizieren, auch die Reputation des Unternehmens ist angeschlagen. Dies manifestierte sich in wochenlang anhaltenden massiven Kurseinbussen. Dieses einschneidende Ereignis aus dem Nachhaltigkeitsbereich Ökologie war Thema des Editorials des Geschäftsberichts 2000 und beschäftigt die ersten beiden Quartalsberichte 2001. Dort wird prognostiziert, der Vorfall werde die Gesellschaft noch auf Jahre hinaus beschäftigen.

59 US GAAP hingegen verlangt einen mit dem schweizerischen Jahresbericht vergleichbaren Managementbericht (*Management's Discussion and Analysis of Results of Operations and Financial Conditions*, geregelt in *Form 10-K, SEC-form* nach Act 34). Die Erläuterungen zur Ertragslage umfassen die wesentlichen Einflüsse auf Umsätze und Kosten; vgl. BUCHHOLZ, 25 ff.; SCHALTEGGER/BURRITT, 197 ff.

Ereignisses als solcher unsicher, so kommen die damit verbundenen Risiken und Ungewissheiten ungeachtet ihrer Bedeutung für die Ertragslage und damit den Unternehmenswert in der klassischen Rechnungslegung nur beschränkt zum Ausdruck. Die historisch-quantitativ orientierte Rechnungslegung gibt deshalb von vornherein nur begrenzt Auskunft über die prospektiv-qualitativen Aspekte der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit. Aufgabe der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es, diese Lücke innerhalb der traditionellen Unternehmensberichterstattung zu schliessen und über das Vergangene hinaus auch die Zukunft zum Gegenstand der Berichterstattung des Unternehmens zu machen.

## 1. Standardisierung

Investoren sind für ihre Anlageentscheide auf aussagekräftige und vergleichbare Informationen angewiesen. Das gilt für den Nachhaltigkeitsbericht genauso wie für den klassischen Geschäftsbericht. Angesichts der beschränkten Aussagekraft und Vergleichbarkeit der heutigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte werden vermehrt vereinheitlichende *sustainability reporting standards* gefordert.<sup>60</sup>

Umstritten ist in Fachkreisen bisher, ob ein einziger Standard allen Anforderungen genügen kann – und soll – oder ob nicht mehrere, eigens auf die Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen zugeschnittene Richtlinien zu entwerfen wären. Die Erfahrungen bei der Standardbildung im Bereich der klassischen finanziellen Rechnungslegung zeigen, dass das Ziel eines einheitlichen Berichterstattungsrahmens nicht vorschnell aufgegeben werden sollte. Dies gilt umso mehr, als sich Nachhaltigkeitsberichte primär an professionelle Akteure wie institutionelle Anleger, Informationsintermediäre und NGOs richten. Private Investoren, aber auch Konsumenten, sind in jedem Fall darauf angewiesen, dass die Informationen von spezialisierten Informationsintermediären professionell aufgearbeitet und beispielsweise in der Form eines Indexes, einer Zertifizierung oder – noch komprimierter – eines Labels verfügbar gemacht werden. Beispiele für eine solche Informationsaufarbeitung sind die im Markt breit akzeptierten, von *SAM* und *Dow Jones & Company* 1999 in Zusammenarbeit lancierten *Dow Jones Sustainability World Indizes (DJSI)*.<sup>61</sup> Private Investoren und Konsumenten sind damit nicht primär an direkter Transparenz interessiert, sondern am verlässlichen Funktionieren aller Elemente in der Kette von der Bereitstellung der Information bis zu ihrer adressatengerechten Aufarbeitung.

Wiedergegeben wird bei den erwähnten Indizes die Kursentwicklung der weltweit führenden Gesellschaften mit Fokus auf Unternehmensnachhaltigkeit.<sup>62</sup> Die Aufnahme in einen Index erfolgt nach dem so genannten "*best-in-class*"-Ansatz<sup>63</sup>, der die jeweils führenden 10% einer Branche berücksichtigt. Kein Kriterium ist dabei allerdings, ob sich eine Branche insgesamt mit ihren Anstrengungen auf einem tiefen Nachhaltigkeitsniveau bewegt.<sup>64</sup> Am 15. Oktober 2001 kam zu *DJSI World* die Indexserie *DJSI STOXX* hinzu, die sich aus den führenden 20% der Gesellschaften des *Dow Jones STOXX 600 Index* zusammensetzt.

Im Übrigen zeichnet sich auf der Seite der traditionellen Revisionsgesellschaften eine Öffnung hin zu einer Ergänzung der bestehenden quantitativen Berichterstattung durch qualitative Aspekte ab. Die professionelle Kommunikation über qualitative Faktoren (*soft factors*) wird zunehmend als neue Geschäftschance erkannt und mit Konzepten wie beispielsweise demjenigen des *value reporting* umgesetzt.<sup>65</sup> Die traditionellen *norm entrepreneurs*<sup>66</sup> der Unternehmensberichterstattung haben mit anderen Worten das Potential einer Ergänzung der klassischen finanziellen Berichterstattung durch eine Kommunikation über den Umgang des Unternehmens mit künftigen Risiken und Chancen durchaus erkannt.

## 2. Global Reporting Initiative

Von den verschiedenen aktuellen Initiativen scheint zur Zeit die *Global Reporting Initiative (GRI)* die besten Chancen auf internationale Konsensfähigkeit aufzuweisen.<sup>67</sup> Ihre

60 Vgl. Interview "Extreme Transparenz ist gefragt – Reto Ringger über Firmen mit Umwelt-Bonus" und Artikel "Schöne die Umwelt und berichte gross darüber!" in: Cash vom 30. März 2001, 41 ff. Zur gegenwärtigen Praxis beim Nachhaltigkeitsreporting in schweizerischen Publikumsgesellschaften vgl. nachfolgend Teil III.

61 Vgl. Artikel "Die Nachhaltigkeit wird beackert" in: Cash vom 5. Oktober 2001, 83, mit Hinweisen auf das verwendete *backtracking* und die leichte *underperformance* der *DJSI*.

62 Vgl. zu den *DJSI* <http://www.sam-group.com/d/susindex/susindex.cfm>.

63 Zum *best-in-class benchmarking* vgl. SCHALTEGGER/FIGGE, 367. Auch die *Bank Sarasin* verwendet einen vergleichbaren Ansatz für ihre Anlageprodukte, *Bank Sarasin & Cie*, Umweltmanagement 1999, 7.

64 Eine wichtige Einschränkung gilt dabei: Kommt innerhalb einer Industrie die Gesellschaft mit dem besten *ranking* auf kein Fünftel der maximal erreichbaren Punktzahl, so fällt die gesamte Industrie aus den *DJSI*. Weiter werden Unternehmen mit einem Waffenanteil von bis zu 50% des Gesamtumsatzes bei der Gewichtung im Index weniger stark berücksichtigt. Generell ausgeschlossen von den *DJSI* werden lediglich Produzenten mit einem Waffenanteil von mehr als 50% des Gesamtumsatzes; vgl. <http://www.sustainability-index.com/faq.html>.

65 Vgl. die Initiative zum *value reporting* von *PricewaterhouseCoopers* (Dokumentation *PricewaterhouseCoopers* [Hrsg.], *Value Reporting Forecast: 2001, 2000*, 56 f.), die als Entscheidungsgrundlage verstärkt *qualitative* Informationen mit einbezieht. Institutionelle Investoren lassen die nicht-finanzielle Performance zu 35% in ihre Anlageentscheide einfließen. Mit Angaben beispielsweise zu Innovation, Markenwerten, Humankapital, Effizienz des Vertriebssystems, Reputation etc. wird zukunftsorientiert Transparenz geschaffen. Als Instrumente dienen insbesondere so genannte *prospective cash flow indicators*.

66 Vgl. zum Begriff des *norm entrepreneur* ELLICKSON, 14 ff.

67 Bestrebungen wie *CERES-Principles* oder *GEMI* sind bisher auf keinen vergleichbaren Konsens gestossen. Im europäischen Raum bietet die *EMAS II-VO* (VO Nr. 761/2001 des europäischen Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für



hohe Akzeptanz ist unter anderem auf den offenen Initiatorenkreis zurückzuführen. Eine Vielzahl von Anspruchsgruppen wurde in den Prozess der Standardarbeit einbezogen.<sup>68</sup>

Da die *Sustainability Reporting Guidelines* der GRI als relativ junges *framework* voraussichtlich noch verschiedene Revisionen und Spezifizierungen erfahren werden, wird es den berichterstattenden Organisationen nach der aktuellen Fassung überlassen, den Leitfaden insgesamt zu befolgen oder unter Anführung einer Begründung Teile davon wegzulassen.<sup>69</sup> Der Berichterstattungsrahmen der GRI basiert auf dem "Triple Bottom Line"-Ansatz, der gleichwertig an allen Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet ist.<sup>70</sup> Ähnlich wie die klassische Rechnungslegung basieren auch die *Guidelines* der GRI auf verschiedenen Berichterstattungsgrundsätzen. Diese werden in Teil B Ziff. 1 des Leitfadens aufgeführt und erläutert: Das Prinzip der Betrachtung der berichterstattenden Organisation als Einheit,<sup>71</sup> das Prinzip der Berichtsreichweite,<sup>72</sup> der Grundsatz der Periodizität, das Prinzip der Unternehmensfortführung, das Vorsichtsprinzip und das Massgeblichkeitsprinzip dienen als Grundlage. Vieles davon wurde bewusst aus dem Rechnungswesen übernommen. Das Massgeblichkeitsprinzip wird durch qualitative Charakteristika wie Relevanz, Verlässlichkeit, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Aktualität und Verifizierbarkeit näher umschrieben.<sup>73</sup> Generell genießt prozedurale Transparenz einen hohen Stellenwert. Berichterstattungs- und Messpraktiken sind im Nachhaltigkeitsbericht darzustellen und ein Praxiswechsel in begründeter Weise offen zu legen.<sup>74</sup>

Zur Ausgestaltung des konkreten Berichtsinhalts werden strukturelle Vorgaben gemacht: In einen Nachhaltigkeitsbericht gehören gemäss Teil C des Leitfadens ein *CEO Statement*, ein Unternehmensprofil, eine Zusammenfassung der Schlüsselaussagen und -indikatoren, ein Teil über Vision und Strategie, ein weiterer zu Politik, Organisation und Managementsystemen; in einem letzten materiellen Teil ist schliesslich über die konkreten Leistungen zur Unternehmensnachhaltigkeit Auskunft zu geben.<sup>75</sup>

Dieser zentrale sechste Teil zur eigentlichen Nachhaltigkeitsperformance verlangt sowohl quantitative als auch qualitative Aussagen zu den drei Dimensionen *Ökonomie*, *Ökologie* und *Soziales*.<sup>76</sup> Die Angaben zur Ökologie teilen sich auf in allgemein anwendbare Kennzahlen und organisations- bzw. unternehmensspezifische Kennzahlen.<sup>77</sup> Unternehmensspezifische Kennzahlen können sich insbesondere aus der Branchenzugehörigkeit, aus dem geographischen Standort des Unternehmens oder aus *stakeholder*-Forderungen ergeben.<sup>78</sup> Auch zur ökonomischen und sozialen Performance wird eine ganze Reihe von Kennzahlen verlangt, die sich teilweise überschneiden.<sup>79</sup> So findet man beispielsweise die Rubrik "Löhne und Zuschüsse" in beiden Kategorien wieder. Die Vorlagen zur sozialen Dimension haben sich in der Praxis als noch verbesserungsfähig erwiesen.<sup>80</sup> Am Ende des materiellen Teils werden Indikatoren angeführt, die dimensionsübergreifend (*cross-cutting*) einen integrierenden Leistungsausweis ermöglichen sollen. Dieser Abschnitt befindet sich noch in einem frühen Stadium der

Entwicklung und muss – abgesehen vom bereits seit längerem professionalisierten Bereich der Ökoeffizienz – als Anregung zu einem interaktiven Lernprozess für die Berichtersteller aufgefasst werden.<sup>81</sup>

Die *Sustainability Reporting Guidelines* der GRI werden im heutigen Zeitpunkt zu Recht noch als Leitfaden oder

---

das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, Amtsblatt Nr. L 114 vom 24. April 2001, 1 ff.) eine gute Orientierungsgrundlage bei der Erstellung der Umwelterklärung; vgl. Artikel 3 (2) lit. c und in Anhang III insbesondere 3.2. der *EMAS II-VO*. Die *EMAS II-VO* sieht eine Verifizierung des Umweltberichtes durch einen unabhängigen Umweltgutachter vor; Artikel 3 (2) lit. d. Einen Überblick zur Berichterstattung nach *EMAS II* bieten LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 181 ff.

- 68 Die Ende 1997 ins Leben gerufene *GRI-multi-stakeholder*-Arbeitsgruppe setzt sich heute aus privaten Unternehmen (z.B. *General Motors*, *Baxter Health Care*, *BP*, *TetraPak*), NGOs (z.B. *World Resources Institute*, *United Nations Environment Programme*), Rechnungslegungsorganisationen (z.B. *KPMG*, *PWC*, *Association of Chartered Certified Accountants*) sowie aus weiteren Organisationen und Forschungsinstituten zusammen.
- 69 Dies ist neuerdings nach IAS nicht mehr zulässig, was als Zeichen hoher Akzeptanz zu werten ist. Ein Abschluss nach IAS hat sämtlichen Anforderungen des Standards zu genügen (IAS 1 § 11). Die GRI bittet die Anwender ihrer *Guidelines* sowie die Adressaten der gestützt darauf erstellten Berichte um ihr Feedback, um damit eine Verbesserung des *framework* erzielen zu können; vgl. Teil C Ziff. 6 des Leitfadens.
- 70 *Triple Bottom Line* ist eine von J. ELKINGTON (*SustainAbility*; <http://www.sustainability.com>) entwickeltes *framework* zur Messung der Unternehmensperformance an ökonomischen, sozialen und ökologischen Parametern und deren Berichterstattung. Vgl. weiter ZOLLINGER, 115 ff.; LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 8.
- 71 Dabei sind die Konturen des berichterstattenden Unternehmens im Hinblick auf Beteiligungen und Kontrollformen festzulegen, damit die Zuweisung des Berichtsinhalts unmissverständlich ist.
- 72 Hier geht es insbesondere darum, offen zu legen, über welche Aspekte der Nachhaltigkeit berichtet wird und zu begründen, weshalb auf bestimmte Teile verzichtet wird, d.h. dass beispielsweise nur ein Ökoeffizienzbericht verfasst wird.
- 73 Vgl. Teil B Ziff. 2 des Leitfadens.
- 74 Vgl. Teil B Ziff. 5 des Leitfadens.
- 75 Vgl. zum Aufbau des Leitfadens auch LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 46 f.
- 76 Vgl. Teil C Ziff. 6 des Leitfadens.
- 77 Vgl. Teil C Ziff. 6.1 – 6.36 des Leitfadens.
- 78 Beispielsweise sind die Fragen, ob Tierversuche durchgeführt werden oder ob eine *Forest Stewardship* besteht, nur bei bestimmten Branchen von Interesse; vgl. Teil C Ziff. 6, 28 des Leitfadens.
- 79 Vgl. Teil C Ziff. 6. 37 – 6.59 zu ökonomischen Kennzahlen, Teil C Ziff. 6.60 – 6.96 zu sozialen Indikatoren.
- 80 LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 8. Dies erstaunt deshalb nicht, weil aufgrund der historischen Entwicklung im *social reporting* am wenigsten Erfahrungen gesammelt werden konnten.
- 81 So auch die Aussage in Teil C Ziff. 6, 35 des Leitfadens.

*framework* bezeichnet. Sie dienen der Verbesserung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft und tragen als Orientierungshilfe zur Erhöhung der Qualität von Nachhaltigkeitsberichten bei. Weiterhin ist aber auch bei der Befolgung des *framework* Eigeninitiative und innovatives Mitdenken der Bericht erstattenden Unternehmen gefordert.

### 3. Nachhaltigkeitsmanagement

Über Aspekte der Nachhaltigkeit kann nur Bericht erstatten, wer sich strukturiert und kontinuierlich mit Fragen der Unternehmensnachhaltigkeit auseinandersetzt. Deshalb ist eine professionelle Berichterstattung praktisch nur auf der Grundlage eines wirkungsvollen Nachhaltigkeitsmanagementsystems denkbar.<sup>82</sup>

Soll allen Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden, so sind wiederum die Bereiche *Umwelt*, *Soziales* und *Ökonomie* abzudecken. Ziemlich weit gehend institutionalisiert ist heute der Bereich der Umweltmanagementsysteme, für die in der Schweiz im Rahmen der *ISO 14001* eine Zertifizierung erlangt werden kann. Eine der europäischen Verordnung *EMAS II* nachgebildete fakultative staatliche Zertifizierungsmöglichkeit von Umweltmanagementsystemen, die anders als *ISO 14001* auch Vorgaben zur Erstellung eines Umweltberichts enthält, ist für die Schweiz bisher nicht vorgesehen.<sup>83</sup> Für soziale Belange im Bereich der Nachhaltigkeit bietet *SA 8000* die Möglichkeit der Zertifizierung.<sup>84</sup> Mit *ISO 9001* hat sich zumindest für einen Teilbereich der ökonomischen Nachhaltigkeit, nämlich für das Qualitätsmanagement, ein weit verbreitetes System herausgebildet.<sup>85</sup> Mehrere parallele Managementsysteme gestalten sich für Unternehmen einerseits umständlich und kostenintensiv, andererseits sind getrennte Systeme für die Integration der einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen aus strukturellen Überlegungen nicht optimal. Verschiedene Bestrebungen zur Schaffung eines vereinheitlichenden *sustainability*-Managementsystems befinden sich noch in der Entwicklungsphase. Führend ist das britische Projekt *SIGMA*, das für "*Sustainability: Integrated Guidelines for Management*" steht. Die *norm entrepreneurs* von *SIGMA* greifen bei der Systembildung in den einzelnen Teilbereichen der Nachhaltigkeit bewusst auf Elemente bereits existierender Managementsysteme zurück.<sup>86</sup> Damit wird interessierten Gesellschaften eine spätere Umstellung erleichtert.

Ein der verlässlichen Informationsvermittlung verpflichtetes Nachhaltigkeitsreporting setzt nach dem Gesagten in einem ersten Schritt die interne Evaluation der Gesellschaft in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht mittels eines *sustainability*-Managementsystems voraus. Ein zudem zertifiziertes Managementsystem erhöht die Glaubwürdigkeit bei den meisten Anspruchsgruppen der Gesellschaft.<sup>87</sup> In einem zweiten Schritt lassen sich die Ergebnisse der Datenerhebung in einem externen Bericht zusammenfassen und publizieren. Zu den zentralen Aussagen jedes Nachhaltigkeitsberichts gehört folglich die Darstellung der Managementsysteme. Im heutigen Zeitpunkt sind für schweizerische Publikumsgesellschaften vor allem Umweltmanagementsysteme nach *ISO 14001* und Qualitätsmanagementsysteme

nach *ISO 9001* von praktischer Bedeutung. Einen letzten Schritt stellt die Verifizierung des Nachhaltigkeitsberichts durch eine geeignete unabhängige Stelle dar.<sup>88</sup>

## III. Nachhaltigkeitsreporting in der Praxis

Im Sinn eines Blicks in die Praxis soll im Folgenden zunächst auf die Verbreitung des Nachhaltigkeitsreporting (A.) sowie auf Form und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichte (B.) eingegangen werden; ein Exkurs gilt schliesslich der Rolle der NGOs im gegebenen Zusammenhang (C.).

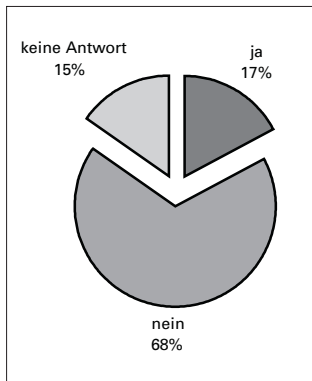
### A. Verbreitung des Nachhaltigkeitsreporting

Im *Geschäftsjahr 2000* hat ein gutes Sechstel aller an der *Schweizer Börse (SWX)* kotierten Gesellschaften einen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht verfasst, wobei die betreffenden Gesellschaften allerdings knapp drei Viertel der gesamten Börsenkapitalisierung repräsentieren. Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Zertifizierungen nach *ISO 14001*.

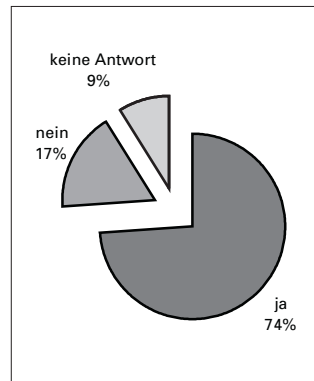
- 
- 82 Vgl. auch die Dokumentation von *PricewaterhouseCoopers*, *Creating Business Value Through Corporate Sustainability*, 2000, 1 ff. (verfügbar auf <http://www.pwcglobal.com/images/gx/eng/about/ind/energy/goldpaper.pdf>).
- 83 *EMAS II* ist die revidierte Fassung der *EMAS-VO* vom 29. Juni 1993.
- 84 Der internationale Standard für *Social Accountability (SA 8000)* verlangt die Implementierung eines Sozialmanagementsystems (<http://www.cepa.org>). Dazu weiterführend das Handbuch von *Ellipson: SA 8000: Corporate Social Accountability Management* (verfügbar auf <http://www.ellipson.com/download/ebooks/CSAM%20handbook.pdf>).
- 85 Vgl. zu den einzelnen Managementsystemen LÖBEL/SCHRÖGER/CLOSHEN, 56 ff.
- 86 Die Entwicklung des Standards *SIGMA* wurde vom britischen Handelsministerium bei *BSI (British Standards Institution)* in Auftrag gegeben. Das Projekt *SIGMA* befindet sich momentan in einer Testphase und wird von Pilotunternehmen auf seine Praktikabilität hin untersucht; vgl. WATSON, 79 ff.; allgemein zur Nachhaltigkeit von Managementsystemen LÖBEL/SCHRÖGER/CLOSHEN, 44 ff.
- 87 Gemäss einer Befragung des Instituts für Wirtschaft und Ökologie der Universität St. Gallen ist die Verbesserung des Unternehmensimages in der Öffentlichkeit ein zentrales Kriterium für die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach *ISO 14001*; vgl. HAMSCHMIDT/DYLLICK, 5 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Analyse der bisherigen Erkenntnisse empirischer Studien zu den Auswirkungen von Umweltmanagementsystemen in Bezug auf ökologische und ökonomische Wirkungen und ökologische Lernprozesse in Unternehmen in HAMSCHMIDT, 1 ff.
- 88 Vgl. zur Verifizierung nach den *GRI Guidelines* Teil A Ziff. 8; vgl. weiter *The Copenhagen Charter, a Management Guide to Stakeholder Reporting*, 1999, Part III, S. 8; dazu auch LANGE/VON AHSEN/DALDRUP, 209 ff.

## 1. Nachhaltigkeitsberichte

### nach Anzahl Gesellschaften

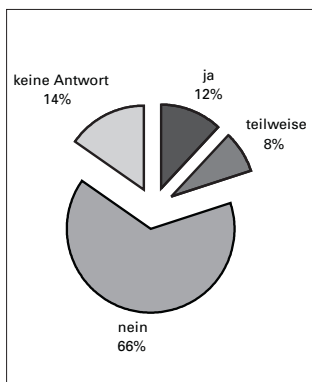


### nach Börsenkapitalisierung (per 30. März 2001)

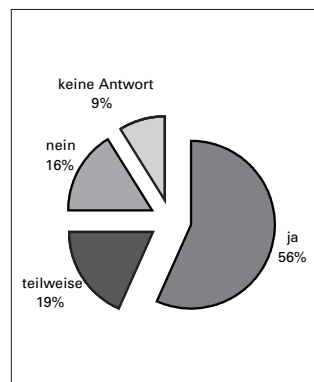


## 2. Zertifizierungen nach ISO 14001

### nach Anzahl Gesellschaften



### nach Börsenkapitalisierung (per 30. März 2001)



## B. Form und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichte

Aufgrund der starken qualitativen Divergenz zwischen den einzelnen Nachhaltigkeitsberichten erweist sich deren Aussagekraft wie deren Vergleichbarkeit im Regelfall als gering. Immerhin lässt sich unter den Berichten der jeweils führenden Unternehmen einer Branche infolge des erhöhten Wettbewerbsdrucks eine gewisse inhaltlich-strukturelle Kongruenz erkennen.

Qualitativ hochstehende Berichte zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie einerseits die Stärken des Unternehmens hervorheben, andererseits aber auch kritisch auf Rückschläge eingehen und solche Ereignisse offen darlegen. Die Verifizierung durch eine externe Stelle kann hier einen zusätzlichen Qualitätsnachweis erbringen.<sup>89</sup> Vielerorts wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Geschäftserfolg in zunehmendem Masse mit der Aufmerksamkeit einhergeht, die ein Unternehmen dem Bereich der Nachhaltigkeit widmet.<sup>90</sup> Namentlich in Branchen, bei denen die

Arbeitnehmer einer erhöhten Gefährdung ihres Wohlbefindens ausgesetzt sind, wie etwa im Chemie- oder Pharmabereich, wird vermehrt auch auf die soziale Komponente der Nachhaltigkeit eingegangen; die Themen *Gesundheit* und *Sicherheit* sind hier i.d.R. als zentrale Punkte in die Berichterstattung integriert.

In anderen Unternehmen wird das langfristige Wertschöpfungspotenzial des Nachhaltigkeitsreporting dagegen augenscheinlich verkannt: Aus kurzfristigen PR-Überlegungen werden hier Schlagworte und Bildmaterial zu Berichten kombiniert, die im Hinblick auf den Umgang des Unternehmens mit Nachhaltigkeitsfragen wenig Transparenz zu schaffen vermögen; bisweilen beschränkt sich die Berichterstattung auch auf einen kurzen Kommentar im Geschäftsbericht. Die Veröffentlichung eines qualitativ ungenügenden Nachhaltigkeitsberichts schadet einem Unternehmen möglicherweise mehr als ein gänzlicher Verzicht auf einen solchen. Immerhin kann darin ein erster Schritt in Richtung eines Ausbaus der Informationstätigkeit erblickt werden.

## C. Zur Rolle der NGOs

Der Blick in die Praxis zeigt, dass sich vor allem die grossen Publikumsgesellschaften aktiv um Transparenz im Bereich der Nachhaltigkeit bemühen. Dieses Ergebnis dürfte auf das grössere Profil solcher Unternehmen in der öffentlichen Diskussion zurückzuführen sein. Global tätige Interessenverbände wie *Greenpeace*, *WWF* und andere *Non-Governmental Organizations* (NGOs) müssen ihre Ressourcen auf eine beschränkte Zahl publikumswirksamer Aktionen konzentrieren. Dafür kommen praktisch nur Missstände bei grossen, ebenfalls global tätigen Unternehmen in Frage.<sup>91</sup> Reputationsüberlegungen werden solche Unternehmen deshalb häufig dazu veranlassen, ein nachhaltiges Verhalten an den Tag zu legen und dieses nach aussen hin zu dokumentieren. Dieser Druck äussert sich auch darin, dass Gesellschaften vermehrt eine Zusammenarbeit mit NGOs anstreben; *Canon* wurde so beispielsweise zum ersten *Conservation Partner* von *WWF International*.<sup>92</sup> Vermehrt weisen Unternehmen auch auf Auszeichnungen hin, die ihnen für ihr vorbildliches nachhaltiges Verhalten verliehen worden sind. So enthält beispielsweise der Umweltreport von *Nestlé* für das Jahr 2000, in dem ausgiebig auf laufende internationale Projekte eingegangen wird, eine Liste mit Auszeichnungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die dem Unternehmen im Laufe der vergangenen sechs Jahre verlie-

89 Vgl. *Credit Suisse Group*, Environmental Report 1997/98, Unabridged Version 7.12.1998, 47 (verfügbar auf <http://www.csg.ch/ecoreport98>); *UBS*, Unser Umweltengagement: Auszug aus dem UBS-Umweltbericht 1998/99, 14.

90 *Novartis*, Bericht 2000 zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt: Nachhaltigkeit und der UN Global Compact, 3.

91 Vgl. zu den Spielregeln im *court of public opinion* KING/BAERWALD, 319 ff.

92 Siehe Umweltbericht 1999/2000 der *Canon (Schweiz) AG*, 10.

hen worden sind. Allein in den Jahren 1999 und 2000 hat *Nestlé* mehr als zwanzig solcher Auszeichnungen erhalten.<sup>93</sup>

Kleinere und mittlere Unternehmen sind diesem Druck weit weniger ausgesetzt. Dies könnte sich dann ändern, wenn die global tätigen Interessenverbände konsequente Nachweise der Nachhaltigkeit nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch für alle Zulieferbetriebe verlangten. Dies ist zur Zeit allerdings erst in Teilbereichen der Fall, so etwa beim Thema *Kinderarbeit* in der Textilindustrie. Denkbar ist auch, dass sich in Zukunft nationale oder regionale Interessenverbände gezielt im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen engagieren.

#### IV. Schlussfolgerungen

Fokus der klassischen Rechnungslegung ist die Vergangenheit, Fokus der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Zukunft. Der Nachhaltigkeitsbericht soll die Grundlagen für eine Beurteilung der Unternehmenspolitik im Umgang mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Unsicherheiten schaffen.

Die Mehrzahl der aktuellen Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte der schweizerischen Publikumsgesellschaften wird diesem Anspruch mangels Aussagekraft und Vergleichbarkeit zur Zeit noch nicht gerecht. Der Trend zur Standardisierung und zur Verbindung von Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Nachhaltigkeitsmanagement dürfte dies zumindest mittelfristig ändern. Angesichts der zentralen Bedeutung der richtigen Einschätzung eines Unternehmens in Bezug auf den Umgang mit der Gesamtheit aller unternehmerischen Chancen und Risiken ist mit einer laufend zunehmenden Unterstützung dieses Trends durch die Marktkräfte zu rechnen.

#### Literaturverzeichnis

- BAMBERG GÜNTER, Risiko und Ungewissheit, in: GERKE WOLFGANG/STEINER MANFRED (Hrsg.), Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, 2. A., Stuttgart 1995, 1646 ff.
- BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 2. A., Zürich 1996 (zit.: BÖCKLI, Aktienrecht).
- BÖCKLI PETER, Einführung in die IAS, Zürich 2000 (zit.: BÖCKLI, IAS).
- BREALY RICHARD A./MYERS STEWART C., Principles of Corporate Finance, 6. A., Boston etc. 2000.
- BUCHHOLZ RAINER, Internationale Rechnungslegung, Bielefeld 2001.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.), Abschlussbericht der Enquete-Kommission "Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung": Konzept Nachhaltigkeit – Vom Leitbild zur Umsetzung, Drucksache 13/11200 (1998).
- ELLICKSON ROBERT C., The Evolution of Social Norms: A Perspective from the Legal Academy, Yale 1999 (Working Paper No. 230; verfügbar auf [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=191392](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=191392)).
- FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996.
- GLOBAL REPORTING INITIATIVE (Hrsg.), Sustainability Reporting Guidelines on Economic, Environmental, and Social Performance, Boston 2000 (verfügbar auf <http://www.globalreporting.org/GRIGuidelines>) (zit.: GRI).
- HAMSMIDT JOST, Auswirkungen von Umweltmanagementsystemen nach EMAS und ISO 14001 in Unternehmen, IWÖ-Diskussionsbeitrag Nr. 65, St. Gallen 1998.
- HAMSMIDT JOST/DYLLICK THOMAS, Wirksamkeit und Leistung von Umweltmanagementsystemen, in: HAMSMIDT JOST/DYLLICK THOMAS (Hrsg.) Nutzen Managementsysteme? Vom Umwelt- zum Sustainability-Managementsystem, IWÖ-Diskussionsbeitrag Nr. 82, 6–14, St. Gallen 2000.
- HERI ERWIN W., Was Anleger eigentlich wissen sollten ... – Ein Querschnitt durch die Grundlagen moderner Finanz- und Anlagetheorien, Basel 1991.
- HICKS JOHN RICHARD, Value and Capital, 2. A., Oxford 1946 (Neudruck 1965).
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II – Art. 530–1186, Basel 1994 (zit.: KSPR).
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS COMMITTEE (Hrsg.), International Accounting Standards 2000, Stuttgart 2000 (zit.: IAS).
- KING ANDREW/BAERWALD SARA, Using the Court of Public Opinion to Encourage Better Business Decisions, New York 1998 (verfügbar auf <http://www.stern.nyu.edu/~aking/Better.pdf>).
- KPMG (Hrsg.), US GAAP – Einführung in die amerikanische Rechnungslegung, Zürich 1997.
- LANDOLT ELIAS, Elias Landolt (1821–1896). Ein Leben für den Wald, Neujahrsblatt auf das Jahr 2002, Gelehrte Gesellschaft in Zürich (Hrsg.), Zürich 2002.
- LANGE CHRISTOPH/VON AHSEN ANETTE/DALDRUP HERBERT, Umweltschutz-Reporting, München 2001.
- LODERER CLAUDIO et al., Handbuch der Bewertung: praktische Methoden und Modelle zur Bewertung von Projekten, Unternehmen und Strategien, Zürich 2000.
- LÖBEL JÜRGEN/SCHRÖGER HEINZ-ALBERT/CLOSHEN HEIKO, Nachhaltige Managementsysteme, Berlin 2001.
- MAG WOLFGANG, Risiko und Ungewissheit, in: ALBERS WILLI et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), 6. Band, Stuttgart etc. 1988, 478 ff.
- MÜLLER WOLFGANG, Risiko und Ungewissheit, in: WITTMANN WALDEMAR et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Teilband, 5. A., Stuttgart 1993, 3813 ff.
- MUNASINGHE MOHAN/SUNKEL OSVALD/DE MIGUEL CARLOS, The Sustainability of Long-term Growth, Cheltenham 2001.
- ROSS STEPHEN A./WESTERFIELD RANDOLPH W./JORDAN BRADFORD D., Fundamentals of Corporate Finance, 4. A., Boston etc. 1998.
- RUFFNER MARKUS, Die ökonomischen Grundlagen eines Rechts der Publikumsgesellschaft, Zürich 2000.
- SCHALTEGGER STEFAN/BURRITT ROGER, Contemporary Environmental Accounting – Issues, Concepts and Practice, Sheffield 2000.
- SCHALTEGGER STEFAN/FIGGE FRANK, Öko-Investment–Spagat zwischen Shareholder Value und Sustainable Development?, UmweltWirtschaftsForum, 7. Jg., Heft 3, 1999, 4–8.

93 *Nestlé*, Environment Progress Report 2000, 72 ff.

- SCHULZ WERNER F. et al. (Hrsg.), Lexikon Nachhaltiges Wirtschaften, München 2001.
- SPREMANN KLAUS, Reputation, Garantie, Information, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 58 (1988), 613 ff.
- THE OXFORD ENGLISH DICTIONARY, J. A. Simpson/E. S. C. Weiner (Hrsg.), 2. A., Oxford 1989.
- VON DER CRONE HANS CASPAR/WALTER MARIA, Konzernklärung und Konzernverantwortung, SZW 73 (2001), 53 ff.
- WATSON MARK, Towards a Standard for Sustainability Management: The Sigma Project, in: HAMSCHMIDT JOST/DYLLICK THOMAS (Hrsg.), Nutzen Managementsysteme? Vom Umwelt- zum Sustainability-Managementsystem, IWÖ-Diskussionsbeitrag Nr. 82, 79 ff., St. Gallen 2000.
- WILSON ROBERT, Reputation in Games and Markets, in: ROTH ALVIN E. (Hrsg.), Game-Theoretic Models of Bargaining, Cambridge 1985, 27 ff.
- WYSS OTTO et al., Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Bd. 1, Zürich 1998.
- YAGER RONALD R., Decision Making Under Various Types of Uncertainty, in: ZANAKIS STELIOS H. et al. (Hrsg.), Decision Making: Recent Developments and Worldwide Applications, Dordrecht etc. 2000.
- ZOLLINGER PETER, Workshop 3: Toward a Triple Bottom Line (TBL) Management Model, in: HAMSCHMIDT JOST/DYLLICK THOMAS (Hrsg.), Nutzen Managementsysteme? Vom Umwelt- zum Sustainability-Managementsystem, IWÖ-Diskussionsbeitrag Nr. 82, 115–118, St. Gallen 2000.

Le présent article traite tout d'abord du concept de la durabilité et éclaircit ses trois dimensions, à savoir l'écologie, le social et l'économie. On fait la différence entre un aspect politique global et un aspect orienté vers le marché du capital. Au niveau de la société publique sont décrits la fonction et le contenu du rapport sur l'importance de la durabilité de l'entreprise. Dans un premier temps, le rapport examine quels aspects de la durabilité de l'entreprise sont déjà saisis par la reddition classique des comptes et quels instruments du Code des obligations et de l'IAS peuvent leur servir. Les provisions pour risques et charges, les responsabilités casuelles et les amortissements sont des instruments de l'établissement régulier des comptes annuels qui gèrent les insécurités.

Le rapport de durabilité en soi a, par rapport à l'établissement des comptes annuels historique-quantitative un caractère surtout prospectif-qualitatif. Dans le domaine du rapport de durabilité on peut constater au niveau international un processus de standardisation actuellement mené par les *Sustainability Reporting Guidelines* de la *Global Reporting Initiative*. Le standard sert à améliorer le contenu et la comparabilité des rapports de durabilité. La pratique a démontré qu'un reporting de durabilité qui est axé sur la transmission de l'information demande un système de management de durabilité interne efficace. Ceci permet une mise en question continue et structurée de l'entreprise avec les intérêts de la durabilité. L'article termine avec une vue sur la pratique des sociétés publiques suisses.

(Flurin von Planta)